

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	Zweckverband Abfallwirtschaft aha, Hannover Schreiben vom 30.04.2019 „gegen die Festsetzungen im o. g. Flächennutzungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken, sofern jedes der geplanten Gewerbegrundstücke von Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden kann. Da Art und Größe der Gewerbebetriebe, die die Grundstücke künftig nutzen werden, noch nicht absehbar sind - und damit auch Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen - hier einige wichtige "Eckdaten" zum möglichen Entsorgungsgeschehen: – Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann. – Bei Betrieben, in denen die Wertstoffentsorgung über Wertstoffsäcke gesteuert wird, wären die Wertstoffsäcke der 'aha' zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen.	Die Hinweise zum Entsorgungsgeschehen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen inhaltlich nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern die Ebene des konkreteren Bebauungsplanes bzw. der Erschließungsplanung.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hannover wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	– Bei größeren Betrieben, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe , (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann. Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für den Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden. Muss ein Grundstück zwecks Entsorgung doch befahren werden - z. B. weil ein spezieller Müllbehälter-Standplatz gewünscht wird oder eine Entsorgung über Großcontainer notwendig ist - wären alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet auszulegen (u .a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast). Außerdem müssten Containerstandplätze so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge nicht erforderlich wird (d.h. Wende - oder Durchfahrmöglichkeit erforderlich). Ferner wäre 'aha' in diesem Falle vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	Die Belange des angrenzenden Wertstoffhof Sehnde, Borsigring 45, 31319 Sehnde, sehen wir durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Sollten sich Berührungspunkte im Verlauf der Planung ergeben, bitten wir um Kontaktaufnahme unter wertstoffhoefe@aha-region.de oder der Sachgebietsleitung, unter Tel. 0511-9911-67839.“		
004-1	Avacon AG, Helmstedt/Salzgitter Schreiben vom 24.04.2019 „Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Sehnde befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen: • Lehrte-Sehnde/W, LH-10-1011 (Mast 027-029) • Sehnde-Peine Ost, LH-10-1020 (Mast 001-002) • Abzweig Sehnde, LH-10-1142 (Mast 024-025) Betroffen sind sechs Maststandorte. Weiterhin befindet sich die 35. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Gewerbegebiet Sehnde-Ost" im Leitungsschutzbereich unserer Gashochdruckleitung Sehnde, GTL0001280 (PN 16 / DN 150) sowie im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung. Des Weiteren befindet sich im Anfragebereich unser Umspannwerksgelände.	Die in der Stellungnahme benannten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sowie die Gashochdruckleitung sind bereits im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Verlauf des „Abzweiges Sehnde“ wurde entsprechend dem geplanten Verlauf dargestellt. Die Stadt Sehnde steht bereits in Kontakt mit der Avacon insbesondere in Bezug auf eine Verlegung der südlichen Hochspannungsfreileitung „Abzweig Sehnde“. Die Hinweise zur Fernmeldeleitung sowie den Leitungsschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Unmittelbare Auswirkungen auf die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht. Die	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Avacon AG Salzgitter wird zugestimmt. Die Hinweise der Avacon AG werden wie in der Stellungnahme dargelegt berücksichtigt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	Das Grundstück der ehemaligen HASTRA Betriebsstelle in der Peiner Straße 77-79 wurde verkauft. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. ANHANG Hochspannung Lage- und Profilpläne sowie techn. Angaben zur Freileitung hat die Stadt Sehnde vorab schon erhalten. Durch die Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an die Maste erhöht. Die hierdurch entstehenden Kosten für die Verstärkung der Masten sind durch den Verursacher zu tragen. Die Nachrechnung der Statiken für die betroffenen Masten wurde von der Stadt Sehnde bereits beauftragt. Für eine mögliche Teilverkabelung der 110-kV-Freileitung Abzweig Sehnde hat die Avacon Netz GmbH eine Grobkalkulation an die Stadt Sehnde übergeben. Die Abstände zu unseren Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 – 1 (VDE 0210- 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Der Abstand zwischen möglichen Gebäuden und unserer Hochspannungsfreileitung mit maximal möglichem Seildurchhang beträgt bei Dächern mit einer Neigung ≤ 15 Grad 5,0 m. Die Dacheindeckung muss hierbei aus feuerhemmenden Materialien gemäß DIN 4102 / 7 bestehen. Die zulässige Bauhöhe vergrößert sich um 2,0 m bei Dächern mit einer Neigung ≥ 15 Grad.	Eingaben beziehen sich im Detaillierungsgrad auf die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort berücksichtigt.	

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vor-		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	haben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Nach Abschluss jeder einzelnen Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom jeweiligen Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSch V eingehalten werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. Wir weisen darauf hin, dass an unserer Hochspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Wind, Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standort-gerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitung Allerbüttel-Gifhorn, GTL000021 0 (PN 25 / DN 150) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5 .1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001280 beträgt 3,00 m. Das heißt, je 1,50 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Gashochdruckleitung entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungs-scheitel frei von Sträuchern zu halten. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch ihre		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Gashochdruck. Fernmelde: Für unseres sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.“		
007	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Schreiben vom 11.04.2019 „ ...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm – und Abgas-emissionen zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-598-19-FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
009	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Schreiben vom 18.04.2019 „ ...durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: April 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des ‚ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015‘. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände bestehen und dass die Entscheidung, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung getroffen wird.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
011	Bundesnetzagentur Schreiben vom 18.04.2019 „ ... auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaik- anlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage/Beteiligung verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des konkreteren Bebauungsplanes weiter berücksichtigt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Bundesnetzagentur wird zugestimmt.
046	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 02.05.2019 „... aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgas- leitung der Avacon AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln- dem Pflanzenwuchs freizuhalten. Bitte setzen Sie sich mit der Avacon AG in Verbindung um ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Bergaufsicht Hannover Die Avacon wurde bereits im Verfahren beteiligt und hat sich auch in Bezug auf den Leitungsschutz geäußert.	Bergaufsicht Hannover Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bergaufsicht Hannover des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich überwiegend setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) sowie um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Bauwirtschaft Der Hinweis, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Eine Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet ist bereits beauftragt. Wesentliche Informationen werden in der Begründung ergänzt.	Bauwirtschaft Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bauwirtschaft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt in § 1a einen flächensparsamen Umgang mit Boden vor und dient damit auch der Funktionserhaltung des Schutzgutes Boden. Wir empfehlen daher im Rahmen der Bauleitplanung einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.	Landwirtschaft/Bodenschutz Der Umweltbericht wird für den Begründungsentwurf erstellt. Dabei wird das Schutzgut Boden entsprechend dem in der Stellungnahme dargestellten Umfang betrachtet. Die Hinweise auf Suchräume für schutzwürdige Böden im Plangebiet sowie auf teilweise verdichtungsgefährdete Böden werden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht mit aufgenommen.	Landwirtschaft/Bodenschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	Wir merken an, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs-	Die Beschreibung und Funktionsbewertung des Schutzgutes Boden sowie die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens und die Berücksichtigung der Planungsalternativen erfolgen im Umweltbericht entsprechend dem Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung.	

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen zudem teilweise verdichtungsgefährdet. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
048	Landeshauptstadt Hannover, FB Planen und Stadtentwicklung Schreiben vom 12.04.2019 „ ...wir danken Ihnen für die Beteiligung an den o.g. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir haben die beabsichtigten Darstellungen geprüft und gehen davon aus, dass Einzelhandel in diesem Bereich ausgeschlossen sein wird. Unter dieser Annahme werden Interessen der Landeshauptstadt Hannover nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mitzuteilen.	Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Grundzüge der Bodennutzung. Somit werden die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen nur als Bauflächen dargestellt. Für den nachfolgenden Bebauungsplan sind die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Sehnde zu beachten. Demnach ist es Ziel der Stadt Sehnde, durch den Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente in Gewerbegebieten die Funktion der Ortsmitte als Versorgungszentrum zu erhalten und zu fördern. Für weitere Details zum Thema Einzelhandel wird auf den nachfolgenden Bebauungsplan verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einem Ausschluss von Einzelhandel keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen von der Landeshauptstadt Hannover mitgeteilt werden.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
059	Neptune Energy Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.05.2019 „ ... eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der Flächennutzungsplan-änderung verfüllte Bohrungen befinden, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht. Verfüllte Bohrungen besitzen einen Schutradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Der Hinweis auf die verfüllten Bohrungen im Änderungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Neptune Energy Deutschland wird zugestimmt.
061	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 03.05.2019 durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B65 berührt. Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie • die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen und das Zufahrts-/Zugangsverbot außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten; • die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Zufahrten; • die verkehrsgerechte Ausbildung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen in die Bundesstraße; • die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für die Plangebiete an der Bundesstraße in der	Die Hinweise zu den straßenrechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Berücksichtigung und konkrete Regelungen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 355. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird benachrichtigt, sobald die Flächennutzungsplanänderung wirksam wird.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
061	folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).		
067	Nowega GmbH, Schreiben vom 04.04.2019 „Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 39 Kolshorn - Egenstedt, Schutzstreifenbreite 10 m Östlich des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches selbst, verläuft unsere oben genannte Gashochdruckleitung. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, aus dem Sie den Verlauf der o.g. Anlage grob entnehmen können. Er dient zur unverbindlichen Vorabinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Holding GmbH Betrieb Barnstorf Rechterner Straße 16 49406 Barnstorf Tel.: 05442 / 20 211	Der Hinweis auf die Gashochdruckleitung, die östlich der Kommunalen Entlastungsstraße Sehnde und damit außerhalb des Plangebietes verläuft, wird zur Kenntnis genommen. Die Nowega GmbH wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Nowega GmbH wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
067	Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt in deutlicher Entfernung zum Schutzstreifen unserer Gashochdruckleitung. Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns erfolgen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“		
069	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 15.04.2019 „... mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise auf die nicht-Betroffenheit der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber wird zur Kenntnis genommen. Eine Kompensationsbetrachtung und die Ermittlung von erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die PLEdoc wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der PLEdoc wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nord bayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.		

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. -		
075	Region Hannover Schreiben vom 06.05.2019 Naturschutz „Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 29 BNatSchG (geschützte Gebiete oder Objekte). Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.“	Naturschutz Im Umweltbericht werden die naturschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der Umgang mit den Regelungen des Artenschutzes entsprechend dem Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Vertiefende Aussagen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes.	Naturschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Naturschutz wird zugestimmt.
075	Bodenschutz: „Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.“	Bodenschutz Der Hinweis ist nicht auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen, sondern allenfalls auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes.	Bodenschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Bodenschutz wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Gewässerschutz: „Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer III. Ordnung. Die Nutzung 5 m beidseits des Gewässers ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Bauliche und sonstige Anlagen dürfen in diesem Bereich nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung errichtet werden. Im F-Plan ist der Gewässerbereich (Gewässer mit beidseitigem 5 m – Streifen) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Begründung enthält keine konkreten Aussagen zu den Planungsabsichten für diesen Bereich. Hier wird lediglich der Ist-Zustand beschrieben. Der Gewässerbereich sollte im F-Plan als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt werden. Sofern eine Veränderung oder Beseitigung des Gewässers vorgesehen ist, muss hierfür ein gesondertes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.	Gewässerschutz Der namenlose Entwässerungsgraben ist im Flächennutzungsplan der Stadt Sehnde als Gewässer III. Ordnung dargestellt. Überlagernd erfolgt die Darstellung als bandartiger Bereich für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Damit ist das Ziel verbunden, das Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand zu überführen. Eine Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan setzt den Rahmen für die zukünftige Entwicklung des Stadtgebietes. Das städtebauliche Ziel der 35. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen mit einer randlichen Eingrünung zur freien Landschaft. Konkrete Festsetzungen für den Graben werden deshalb erst im Rahmen der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die wasserwirtschaftlichen Hinweise auf die Gewässerunterhaltungsverordnung, auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen und ein für eine Veränderung des Gewässers erforderliches wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren	Gewässerschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Gewässerschutz wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sollte in der Begründung zumindest als grobes Konzept beschrieben werden. Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der geologischen Untergrundbeschaffenheit nicht möglich ist, bleibt nur die Ableitung in die Regenwasserkanalisation, sofern sie ausreichend leistungsfähig ist. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Oberflächengewässer ist nur gedrosselt mit Rückhaltung zulässig. Für das notwendige Regenrückhaltebecken sollte in dem Fall auch eine entsprechende Fläche für die Wasserwirtschaft im F-Plan dargestellt werden.“	werden ergänzend mit in die Begründung aufgenommen. Das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung wird auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes konkreter beschrieben. Der Hinweis, dass für eine Einleitung des Niederschlagswassers eine gedrosselte Rückhaltung erforderlich ist, wird ergänzend in die Begründung mit aufgenommen. Die Drosselung erfolgt auf den natürlichen Abflusswert. Das städtebauliche Konzept zur Entwicklung der Gewerblichen Bauflächen ist zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung noch nicht so weit fortgeschritten, dass Flächen für die Regenrückhaltebecken auf der Planzeichnung dargestellt werden können. Die Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltebecken erfolgt auf der konkreten Ebene des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan werden die grundsätzlichen Festsetzungen zur Sicherung der Niederschlagswasserbeseitigung getroffen. Alle weiteren wasserwirtschaftlichen Details sind Gegenstand des Entwässerungsantrages. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.	

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Denkmalschutz: „Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Allerdings sind im direkten Umfeld des Änderungsbereiches mehrere archäologische Fundstellen in Form von Oberflächenstreuungen vorgeschichtlicher Funde bekannt, die auf eine prähistorische Besiedlung dieses Gebietes schließen lassen und von denen ausgegangen werden muss, dass sie sich bis ins Plangebiet ausdehnen. Im Plangebiet selbst ist zudem in Luftbildern ein Grabenwerk unbestimmter Zeitstellung bekannt. Mit entsprechenden archäologischen Funden und Befunden im Plangebiet ist daher unbedingt zu rechnen. Bei der Planung zukünftiger Bauvorhaben im Änderungsbereich ist somit folgendes zu berücksichtigen: Sämtliche Erdarbeiten bedürfen grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Diese kann verwehrt werden oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.“	Denkmalschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass mit archäologischen Funden und Befunden im Änderungsbereich zu rechnen ist. Weiterhin wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, die verwehrt werden kann oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.	Denkmalschutz Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Denkmalschutz wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Regionalplanung: <i>„Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).“</i> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. <u>Belange der Landwirtschaft</u> Der nördliche und der südwestliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teils räumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:	Regionalplanung Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. <u>Belange der Landwirtschaft</u> Der Hinweis, dass die erforderliche Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft in der Begründung bereits erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.	Regionalplanung Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Regionalplanung wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bereits erfolgt und in der Begründung des Vorentwurfs zur 35. FNP-Änderung (Stand: 04/2019), Seite 4 ff. (Kapitel 3.2) dokumentiert. <u>Hinweise zu den Planunterlagen</u> Grundlegend wird darauf hingewiesen, dass Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im RROP nicht (wie im Flächennutzungsplan) dargestellt, sondern festgelegt werden.“	<u>Hinweise zu den Planunterlagen</u> Der Hinweis auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten wird zu Kenntnis genommen. Der Begründungstext wird entsprechend angepasst.	
079	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover Schreiben vom 28.05.2019 „... zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben. Durch das Umspannwerk ist auf der gewerblichen Baufläche das betriebsbezogene Wohnen stark eingeschränkt, insbesondere durch Geräusche der Transformatoren und bei Schaltvorgängen.“	Die Hinweise auf Geräusche durch das Umspannwerk werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes berücksichtigt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wird zugestimmt.

Anlage 2

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
081	Stadt Lehrte Schreiben vom 16.04.2019 „Die Betroffenheit der Stadt Lehrte lässt sich auf der Grundlage der vorgelegten Planung nicht beurteilen. Es ist der Nachweis zu führen, dass mit der geplanten Gewerbeflächenansiedlung keine unzumutbaren Auswirkungen für die Stadt Lehrte verbunden sind, die sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren und daraus resultierenden Lärmimmissionen ergeben können. Ich bitte daher um die weitere Beteiligung im Verfahren.“	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können nur allgemeine Aussagen zum Immissionsschutz erfolgen. Der Immissionsschutz kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden. Die Stadt Lehrte wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Stadt Lehrte wird zugestimmt.